
**Teilnahmebedingungen für die Vergabe von
Forschungs- und Entwicklungsleistungen**

FE RV.0006/2025

**"Sichtbeziehungen zwischen geradeausfahrenden Radfahrenden und rechtsab-
biegenden Kfz-Fahrenden an innerörtlichen Knotenpunkten – Datenpaket 1"**
Öffentliche Ausschreibung

Inhalt

1	Einschlägige Rechtsvorschriften	3
2	Vertragsbestandteile	3
3	Angebotsbedingungen	3
3.1	Form und Inhalt des Angebots	3
3.2	Übersendung der elektronischen Angebote	4
3.3	Sprache	4
3.4	Fristen	5
3.4.1	Schlusstermin für den Eingang des Angebotes	5
3.4.2	Bindefrist	5
3.5	Verschwiegenheitspflicht und Verwendung der Vergabe- und Vertragsunterlagen	5
3.6	Fragen und Auskunftersuchen	5
4	Anforderungen an die Eignung	6
4.1	Nachweise und Erklärungen über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	6
4.2	Nachweise und Erklärungen in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht	6
4.3	Nachweise und Erklärungen hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit	7
4.4	Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	7
5	Bietergemeinschaften	7
6	Nachunternehmen / Unteraufträge	9
7	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Vorteile durch abweichende Umsatzsteuer	10
7.1	Wettbewerbswidrige Absprachen	10
7.2	Wettbewerbsvorteile durch abweichende Umsatzsteuer	10
8	Nebenangebote	10
9	Zuschlag	10
9.1	Zuschlagskriterien	11
9.2	Nicht berücksichtigte Angebote	12
10	Kosten	12

1 Einschlägige Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren findet die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterswellenvergabeordnung – UVgO) Anwendung.

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Anwendung.

2 Vertragsbestandteile

Neben dem Vertrag werden folgende Unterlagen Vertragsbestandteil:

- Leistungsbeschreibung
- Angebot mit Anlagen
- Anforderung an die Erstellung von BAST-Berichten (Anlage 3 zum Vertrag)
- Technische Anforderungen an FE-Ergebnisse (Anlage 4 zum Vertrag)
- Checkliste (Anlage 5 zum Vertrag)
- Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) (Anlage 6 zum Vertrag)
- die VOL/B (Anlage 7 zum Vertrag)

Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil. Den Bietern entsteht kein einklagbares Recht auf die Anwendung dieser Bestimmungen, da sie lediglich den Charakter von Dienstanweisungen an die Beschaffungsstellen tragen.

3 Angebotsbedingungen

3.1 Form und Inhalt des Angebots

Das Verfahren wird ausschließlich elektronisch über die e-Vergabe-Plattform abgewickelt. Angebote sind elektronisch mittels Angebotsabgabesoftware (s. 3.2) über die Plattform abgegeben werden abzugeben. Anderweitig eingereichte Angebote werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Angebote oder Angebotsteile, die über andere Kommunikationswege der e-Vergabe-Plattform eingereicht werden.

Die Abgabe eines elektronischen Angebots über die Plattform erfordert eine vorherige Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform.

Für das Angebot sind die seitens der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrsweisen (im Folgenden BAST) vorgegebenen Vordrucke (siehe Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen) zu verwenden.

Das Angebot ist in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen. Das heißt im Unterschriftsfeld ist der Name der erklärenden Person lesbar einzutragen. Die erklärende

Person soll vertretungsberechtigt sein. Im Falle von Bietergemeinschaften ist die Erklärung daher vom bevollmächtigten Vertreter abzugeben.

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.

Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf gesonderter Anlage beigelegt werden.

Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot kann vor Ablauf der Angebotsfrist verändert oder zurückgenommen werden. Bei einer Änderung muss eindeutig sein, inwieweit das ursprüngliche Angebot gültig bleibt. Rücknahme oder Änderung müssen in der gleichen Form wie das Angebot eingereicht werden.

3.2 Übersendung der elektronischen Angebote

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die e-vergabe-online Plattform einzureichen. Hierzu benötigen Verfahrensteilnehmer die dort bereitgestellte Software AnA-Web. Diese verschlüsselt die Dokumente und ermöglicht eine Abgabe an die hinterlegte elektronische Adresse.

Das Angebot sollte inkl. aller zugehörigen Anlagen in einem Sendevorgang übertragen werden. Das Übermittlungsrisiko liegt beim Verfahrensteilnehmer/Bieter. Das Angebot wird bei Eingang mit einem elektronischen Zeitstempel versehen. Die Vergabestelle hat bis zum Ablauf der Angebotsfrist keinen Zugriff auf die Angebote.

Sofern im Anschluss an die Angebotsabgabe keine Empfangsbestätigung abrufbar ist oder nach Anforderung keine zugestellt wird, sollte das Angebot erneut eingereicht werden. Bei (andauernden) technischen Schwierigkeiten sollte die Hotline der e-vergabe-Plattform kontaktiert werden:

Technische Hotline 0228 99 610-1234 oder per Email support@bescha.bund.de.

Bitte informieren Sie im Falle von anhaltenden Problemen die Vergabestelle via Vergabe-Plattform.

3.3 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die Kommunikation mit der BAST-Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

3.4 Fristen

3.4.1 Schlusstermin für den Eingang des Angebotes

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist (**hier: 06.10.2026; 06:00 Uhr**) vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

3.4.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist.

Bis zum Ablauf der Bindefrist (**hier: 05.01.2027**) ist der Bieter – soweit nicht zuvor durch Zuschlag ein Vertrag geschlossen wurde – an sein Angebot gebunden.

Bis zum Schlusstermin für den Eingang der Angebote können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Nach Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot jedoch nicht mehr zurückgezogen werden.

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegen Sie den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 46 UVgO.

Ihr Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt wurde.

Eine Bezeichnung des Angebotes als „freibleibend“ führt zum unmittelbaren Ausschluss des Angebotes.

3.5 Verschwiegenheitspflicht und Verwendung der Vergabe- und Vertragsunterlagen

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen der Vergabestelle der BAST dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben/bleibt Eigentum der BAST bzw. der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

3.6 Fragen und Auskunftersuchen

Fragen und Auskunftersuchen im Hinblick auf die Vergabe- und Vertragsunterlagen sind rechtzeitig über die e-vergabe-Plattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

Die Fragen werden von der Vergabestelle (Referat Z2) entgegengenommen und an die jeweils zuständigen Fachreferate der BAST zur Erstellung eines Antwortbeitrages weitergeleitet.

Rechtzeitig gestellte Bieterfragen beantwortet die Vergabestelle bis spätestens 6 Tage vor dem Schlusstermin durch Veröffentlichung der Antworten über die Vergabeplattform.

Bitte beachten Sie:

Für den Zugriff auf die Vergabeunterlagen ist eine Registrierung auf der Plattform nicht zwingend erforderlich. Jedoch erfolgt eine automatisierte Verteilung von Aktualisierungen oder Zusatzinformationen nur für Interessenten, die sich zur Teilnahme am Verfahren registriert haben. Alle übrigen Interessenten müssen eventuelle Aktualisierungen zum Vergabeverfahren in eigener Verantwortung nachverfolgen.

4 Anforderungen an die Eignung

Aufträge werden grundsätzlich nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter vergeben, sofern diese nicht nach § 123 GWB oder § 124 GWB auszuschließen sind. Hierzu sind die unter 4.1 - 4.4 gelisteten Anforderungen und Nachweise mit der Ausschreibung bekannt gemacht worden.

Bitte beachten Sie:

Mit dem Angebot können Bieter anstelle der geforderten Nachweise und Erklärungen als vorläufigen Eignungsnachweis die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) (siehe Nr. 4d, Liste der Vergabe und Vertragsunterlagen) vorlegen.

Die Vergabestelle ist berechtigt, jederzeit während des Verfahrens von allen Bietern die Vorlage der Nachweise zu fordern, falls dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich ist.

Vor Zuschlagserteilung wird die Vergabestelle mindestens von dem Bieter, welcher das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat, die Vorlage der Nachweise einfordern, sofern dieser sie nicht bereits mit dem Angebot vorgelegt hat.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot gem. § § 42 UVgO von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

4.1 Nachweise und Erklärungen über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Keine Anforderungen.

4.2 Nachweise und Erklärungen in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- Eine aktuelle Bankerklärung (nicht älter als drei Monate nach Ausstellungsdatum),

Körperschaften des öffentlichen Rechts können die finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine Eigenerklärung nachweisen

und

- ein aktueller Nachweis über eine bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die über die Gesamtlaufzeit des Forschungsvorhabens Gültigkeit besitzt oder eine Eigenerklärung, in der der Bieter bestätigt, dass er sich im Fall der Zuschlagserteilung dazu verpflichtet, eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung im o. g. Sinne abzuschließen und den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts können den Rechtsstatus durch eine Eigenerklärung nachweisen.

4.3 Nachweise und Erklärungen hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Anforderung	Nachzuweisen durch (Referenzliste bzw. Eigenerklärung)
Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von wissenschaftlichen Analysen zu Verkehrsunfällen	Mindestens 1 abgeschlossenes Referenzprojekt aus den letzten 5 Jahren. (Referenzliste 1)
Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von wissenschaftlichen Analysen zu Interaktionen/Konflikten im Straßenverkehr	Mindestens 1 abgeschlossenes Referenzprojekt aus den letzten 5 Jahren. (Referenzliste 2)
Erfahrungen mit verkehrsplanerischen Fragestellungen zu Radverkehrsanlagen auf Basis aktueller Regelwerke in der Praxis oder im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen	Mindestens 1 abgeschlossenes Referenzprojekt aus den letzten 5 Jahren. (Referenzliste 3)
Vorhandensein von Fachpersonal für die Projektdurchführung	Eigenerklärung über die Qualifikation der Mitarbeitenden, mit namentlicher Nennung der projektleitenden Person und der Hauptbearbeitenden (Eigenerklärung 1)

4.4 Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Der Bieter hat nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt.

Hierzu hat er eine Eigenerklärung nach den §§ 123, 124 GWB vorzulegen (Nr. 4c, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen).

Ab einem Auftragswert von 30 T€ ist die Vergabestelle verpflichtet, beim Bundeskartellamt von Amts wegen einen Auszug gemäß Erlass des BMVI vom 28.04.2021, Az: Z 23/289.36 aus dem Wettbewerbsregister einzuholen und bei der Eignung entsprechend zu bewerten. Diese Abforderung erfolgt nur bei Bieter, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

Von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist zusätzlich die „Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen“ (siehe Nr. 5, Liste Vergabe- und Vertragsunterlagen) vorzulegen.

5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Im Falle einer Bietergemeinschaft sind im Angebot

- die fachlichen und administrativen Zuständigkeiten der beteiligten Partner,
 - die einzelnen Mitglieder sowie
 - eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages (einschließlich der Entgegennahme aller Zahlungen)
- zu benennen.

Des Weiteren sind

- für alle beteiligten Partner die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (vgl. Nr. 4.4) Eigenerklärung nach §§ 123+124 GWB (Nr. 4c, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen),
- die Erklärung der Bewerber-/ Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (Nr. 6, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen) sowie
- die Nachweise und Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. Nr. 4.2) für alle beteiligten Partner

vollständig auszufüllen und dem Angebot beizufügen. Im Hinblick auf das Formular „Erklärung der Bewerber-/Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“ gilt das Verlangen der Vergabestelle zur Abgabe der verbindlichen Erklärung zu

- rechtsverbindlichen Vertretung
- Zahlungsannahme mit befreiender Wirkung sowie
- gesamtschuldnerischen Haftung

als ausgesprochen. Mit Abgabe des gezeichneten Formulars in Textform gilt die Erklärung als vollständig abgegeben.

Übrige Eignungsnachweise sind mindestens von demjenigen Teil der Bietergemeinschaft vorzulegen, dessen Kapazitäten für die Erbringung der (Teil-) Leistung eingesetzt werden sollen.

Sind an der Bietergemeinschaft Universitäten und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so ist von diesen Partnern die

- Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen (Nr. 5, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen)

vorzulegen.

Zum vorläufigen Nachweis der Anforderungen nach Nr. 4.1 - 4.4 können Mitglieder einer Bietergemeinschaft jeweils eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (vgl. Nr. 4) vorlegen. Die Nachweise sind dann auf Anforderung der Vergabestelle unverzüglich vorzulegen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Veränderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft oder das Bilden einer Bietergemeinschaft grundsätzlich ausgeschlossen.

Ab einem Auftragswert von 30 T€ ist die Vergabestelle verpflichtet, beim Bundeskartellamt von Amts wegen einen Auszug gemäß Erlass des BMVI vom 28.04.2021, Az: Z 23/289.36 aus dem Wettbewerbsregister einzuholen und bei der Eignung entsprechend zu bewerten. Diese Anforderung erfolgt bei allen Bietern der Bietergemeinschaft, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

6 Nachunternehmen / Unteraufträge

Sofern in der Leistungsbeschreibung (vollständig oder in Teilen) zugelassen, ist die Einbindung von Unteraufträgen im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Nachunternehmer), so muss er in seinem Angebot

- die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten,
- das voraussichtliche Auftragsvolumen sowie
- die vorgesehenen Unterauftragnehmer

benennen.

Des Weiteren sind von jedem Unterauftragnehmer

- die Verpflichtungserklärung gemäß § 47 Abs. 1 VgV (siehe Nr. 7 inkl. Anlage, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen) und

- die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Nr. 4.4 (Eigenerklärung nach §§ 123,124 GWB, siehe Nr. 4c, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen)

vorzulegen.

Werden die Unterauftragnehmer eingebunden, um die Eignungsanforderungen im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit zu erfüllen (Eignungsleihe), sind in diesem Fall zusätzlich

- die der Leistung zugehörigen Eignungsnachweise nach Nr. 4.1 – 4.3

vorzulegen.

Bei Vergabe eines Unterauftrags an Universitäten und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erstreckt sich die Regelung auch auf die Abgabe der

- Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen“ (siehe Nr. 5, Liste Vergabe- und Vertragsunterlagen).

Zum vorläufigen Nachweis der Anforderungen nach Nr. 4.1 - 4.4 können Unterauftragnehmer eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (vgl. Nr. 4) vorlegen. Die Nachweise sind dann auf Anforderung der Vergabestelle unverzüglich vorzulegen.

7 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Vorteile durch abweichende Umsatzsteuer

7.1 Wettbewerbswidrige Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

7.2 Wettbewerbsvorteile durch abweichende Umsatzsteuer

Bei der Ermittlung des Kostenrahmens geht die BAST von einer Regelbesteuerung von derzeit 19 % auf den Umsatz aus.

Weicht ein Bieter bei Angebotsabgabe von der Regelbesteuerung ab, indem er seine Leistungen ohne Umsatzsteuer oder mit einem verminderten Steuersatz anbietet, ist die BAST aus wettbewerbsrechtlichen Gründen verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Vorgehens zu überprüfen. Ein abweichender Mehrwertsteuersatz kann nur durch eine Bescheinigung des Finanzamts gerechtfertigt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das verfahrensgegenständliche Projekt konkret von der Berechtigung erfasst ist, zu einem reduzierten Umsatzsteuersatz anzubieten.

Kann eine solche Bescheinigung nicht mit Angebotsabgabe vorgelegt werden, wird die BAST den Nettoangebotspreis zzgl. der gesetzlichen 19% Umsatzsteuer

berechnen und das Angebot mit dem so errechneten Bewertungspreis in die Wertung nehmen.

Leistungsort ist Bergisch Gladbach, so dass auch für Bieter aus dem europäischen Ausland der Regelbesteuerungssatz aus Deutschland zum Tragen kommt. Bewertungspreis wird auch hier der Nettoangebotspreis zzgl. der gesetzlichen 19% Umsatzsteuer.

8 Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9 Zuschlag

Der Zuschlag wird gemäß § 43 Abs. 1 UVgO auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die nachfolgenden Zuschlagsbedingungen, Bewertungskriterien und Gewichtungen herangezogen. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem höchsten Leistungsquotienten erteilt.

9.1 Zuschlagskriterien

1. Zuschlagsbedingungen:

- Angebote mit Überschreitung des Kostenrahmens werden ausgeschlossen.
- Auf Angebote, bei denen eines der Zuschlagskriterien mit 0 Punkten bewertet werden muss, wird der Zuschlag nicht erteilt.

2. Qualitative Zuschlagskriterien

<i>Nr.</i>	<i>Kriterien</i>	<i>Gewichtung</i>
1	Problemverständnis • Erfassung von Problemstellung und Zielsetzung in eigenen Worten	10
2	Projektkonzeption im Hinblick auf • die Belastbarkeit der Datenerhebungen (v. a. Umfang, Genauigkeit, Technik, Eignung und Ablauf der Verfahren)	45
3	Projektkonzeption im Hinblick auf • die Realisierbarkeit der Datenerhebungen (v. a. Zeit und Kosten)	10

Nr.	Kriterien	Gewichtung
4	Projektkonzeption im Hinblick auf das nachvollziehbare und zielführende methodische Vorgehen zur Erarbeitung der geforderten Daten	10
5	Projektkonzeption im Hinblick auf die Beschreibung der zu erwartenden Daten, Datenformate sowie Datenaufnahme, -verarbeitung, und -weitergabe	15
6	Projektorganisation hinsichtlich der - Angemessenheit der Personal- und Sachmittel - Realisierbarkeit des Zeitplans	10
	Summe	100

Bewertung der Kriterien:

(a) Punktevergabe für die qualitativen Kriterien (Kriterien 1 bis 6):

Die Bewertung des Angebotes erfolgt über eine Punkteskala mit 0 / 2,5 / 5 / 7,5 / 10 Punkten. Unterkriterien werden innerhalb des Hauptkriteriums gleich gewichtet.

Im Bereich der qualitativen Kriterien erhält der Bieter

- 10 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium optimal erfüllen
- 7,5 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium gut erfüllen
- 5 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium befriedigend erfüllen
- 2,5 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium lediglich ausreichend erfüllen
- 0 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium nicht mehr ausreichend erfüllen

Die Bewertung wird von mindestens zwei fachkundigen Personen durchgeführt. Je Zuschlagskriterium wird zunächst das arithmetische Mittel der abgegebenen Bewertungen ermittelt und anschließend mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert. Alle gewichteten Leistungspunktzahlen der Einzelkriterien werden summiert. Die so erreichte Leistungspunktzahl wird ins Verhältnis zum Bewertungspreis gesetzt.

(b) Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots:

Das wirtschaftlichste Angebot wird durch folgende Berechnung ermittelt:

$$\frac{\text{Gewichtete Leistungspunkte}}{\text{Bewertungspreis}} \times 1.000 = \text{Leistungsquotient}$$

Soweit nicht abweichend beschrieben entspricht der Bewertungspreis dem Netto-Angebotspreis gemäß Seite 1 des Angebotsformulars zzgl. Umsatzsteuer.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem höchsten Leistungsquotienten erteilt.

9.2 Nicht berücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag werden nicht berücksichtigten Bietern spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang gemäß § 46 Abs. 1 UVgO die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes mitgeteilt.

10 Kosten

Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung bezahlt.